Einführung
und
Verwaltungsorganisationsrecht

Rechtsanwaltsausbildung FS 2024

Prof. Markus Müller / Dr. Ursula Wyssmann

Einführung

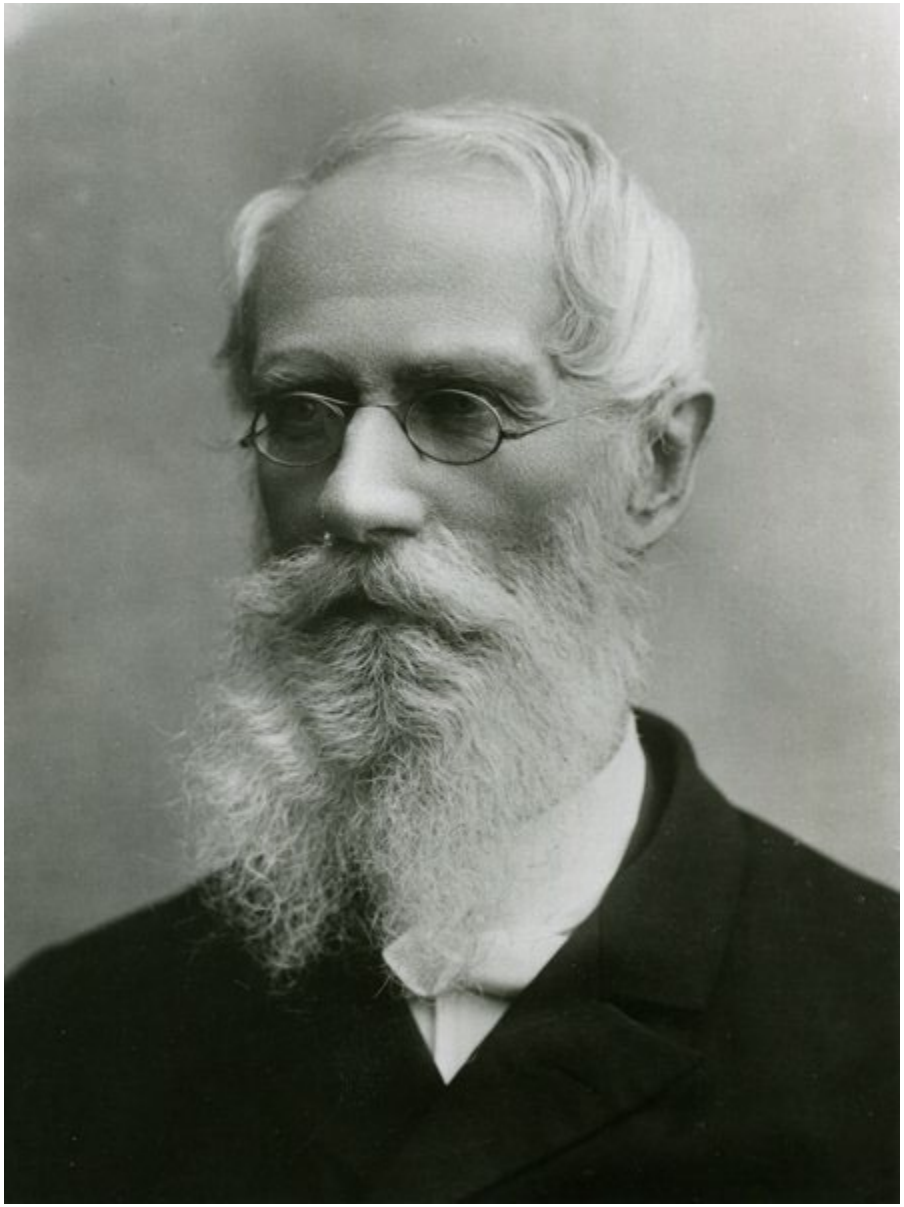

«Leute mit allerlei Spezialkenntnissen, aber ohne jede harmonische Ausbildung des Geistes, behaftet mit hässlichen Charakterfehlern, ohne allen Überblick über das Ganze des menschlichen Wissens, und mit einer Unfähigkeit zu allem selbständigen Produziren, welche beweist, dass ihre gesammelten Kenntnisse nur etwas mechanisch Angelerntes, nicht etwas Verdautes, in Fleisch und Blut Übergangenes sind. Sie sind ein Hauptübel unserer Zeit diese ‹Spezialisten›, die sich durch alles Andere eher, als durch innern Werth vorzudrängen sucht.»

Carl Hilty, 1833 – 1909
Professor an der Universität Bern

Ausbildungsziel

«Mit *Methodenkompetenz* an bisher unbekannte rechtliche Komplikationen herangehen und in kurzer Zeit tragfähige oder wenigstens brauchbare Lösungen finden können».

Programm

20.02. Einführung / Verwaltungsorganisationsrecht

27.02. Grundzüge der Verwaltungsrechtspflege I

05.03. Grundzüge der Verwaltungsrechtspflege II

12.03. Polizeirecht

19.03. Submissionsrecht

26.03 Übungen

02.04. ***Osterferien***

09.04. Baurecht

16.04. Planungsrecht

23.04. Personalrecht

30.04. Gemeinderecht I

07.05. Gemeinderecht II

14.05. Probeklausur (Besprechung Prüfungsfall 23/ II)

21.05. Fragestunde „VRPG“

Rechtsanwendung

1. Ermittlung Sachverhalt
2. Ermittlung Rechtssatz
3. Ermittlung Rechtssinn
4. Subsumtion
5. Bestimmung Rechtsfolge

Wo finde ich die einschlägigen Rechtssätze?

- **Amtsblatt** (Veröffentlichung nach Schlussabstimmung für Referendum)
- **Amtliche Anzeiger** (=amtliches Publikationsorgan für Gemeinden in gedruckter Form) oder **Publikationsplattform** (elektronische Form; Art. 49b GG)
- **Internet – Homepage des Kantons**
  https://www.be.ch/de/start/dienstleistungen/gesetze.html
  - **BAG** (= Bernische amtliche Gesetzessammlung): Publikation *neuer* Erlasse mindestens 5 Tage vor Inkrafttreten (Art. 6 PuG).
  - **BSG** (=Bernische systematische Gesetzessammlung): Publikation der *geltenden* Erlasse (Art. 20 PuG).

Methoden der Auslegung

- Grammatikalische Auslegung
- Historische Auslegung
- Systematische Auslegung
- Geltungszeitliche Auslegung
- Teleologische Auslegung

Achtung: Auslegung ist nie ein rein technisch-rationaler Vorgang. Subjektive Einflüsse spielen eine zentrale Rolle.

Verwaltungs-organisationsrecht

Die sieben Direktionen des Kantons

RR Christine Häsler

RR Christoph Neuhaus

RR Christoph Ammann

RR Evi Allemann

RR Philippe Müller

RR Astrid Bärtschi

RR Pierre Alain Schnegg

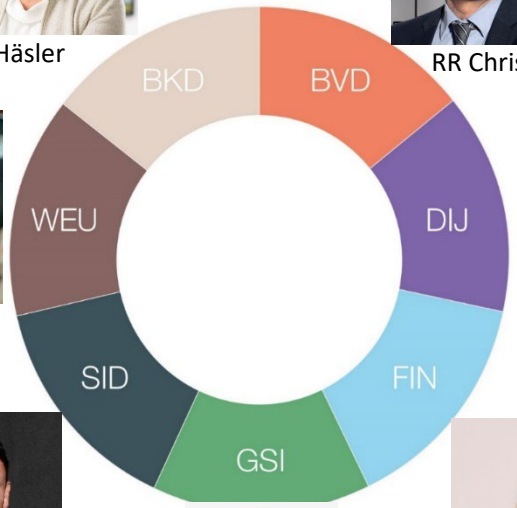

Verordnung
über die Organisation und die Aufgaben der Direktion für Inneres und Justiz (Organisationsverordnung DIJ; OrV DIJ)

vom 18.10.1995 (Stand 01.09.2022)

Art. 3 Generalsekretariat und Ämter

[1] Die Direktion für Inneres und Justiz gliedert sich gemäss Anhang 1 in das Generalsekretariat (GS DIJ) und folgende Ämter: *

a * …
b Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR),
c * Kantonales Jugendamt (KJA),
d * Rechtsamt (RA DIJ),
e * Amt für Sozialversicherungen (ASV),
f * Amt für Geoinformation (AGI),
g * Handelsregisteramt (HRA).

[2] Das Generalsekretariat und die Ämter gliedern sich nach Bedarf in Stäbe, Abteilungen, Unterabteilungen und Dienststellen.

[3] Für die folgenden Sachgebiete werden dezentrale Organisationseinheiten gebildet: *

a die Betreibungs- und Konkursämter,
b * das kantonale Grundbuchamt mit regionalen Grundbuchämtern.
c * …

[4] Der Direktion administrativ angegliedert sind die Regierungsstatthalterämter sowie die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB). *

5 … *

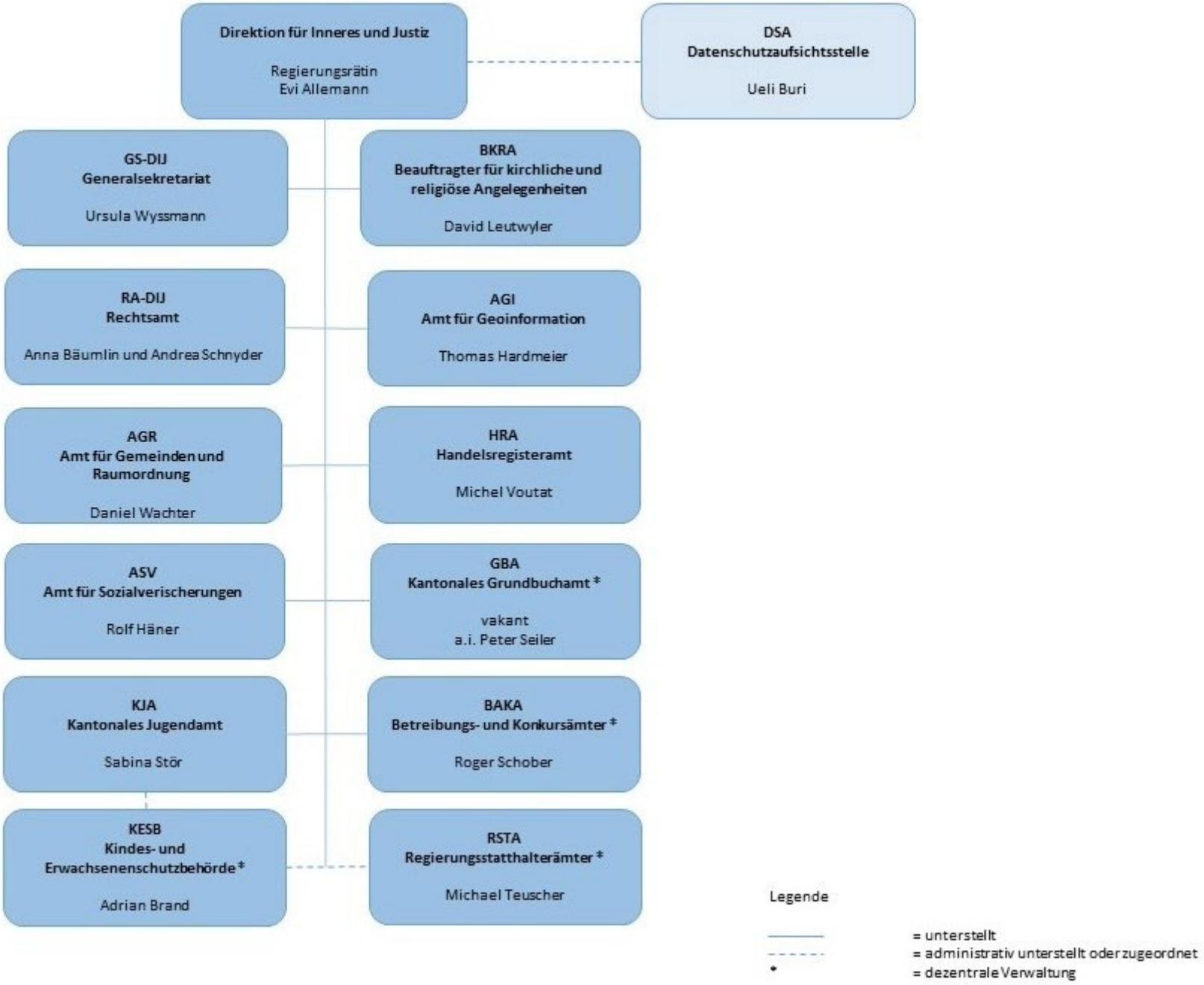
Direktion für Inneres und Justiz
Regierungsrätin
Evi Allemann
DSA
Datenschutzaufsichtsstelle
Ueli Buri
GS-DIJ
Generalsekretariat
Ursula Wyssmann
BKRA
Beauftragter für kirchliche und religiöse Angelegenheiten
David Leutwyler
RA-DIJ
Rechtsamt
Anna Bäumlin und Andrea Schnyder
AGI
Amt für Geoinformation
Thomas Hardmeier
AGR
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Daniel Wachter
HRA
Handelsregisteramt
Michel Voutat
ASV
Amt für Sozialversicherungen
Rolf Häner
GBA
Kantonales Grundbuchamt *
vakant
a.i. Peter Seiler
KJA
Kantonales Jugendamt
Sabina Stör
BAKA
Betreibungs- und Konkursämter *
Roger Schober
KESB
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde *
Adrian Brand
RSTA
Regierungsstatthalterämter *
Michael Teuscher
Legende
= unterstellt
= administrativ unterstellt oder zugeordnet
* = dezentrale Verwaltung

Amt für Sozialversicherungen

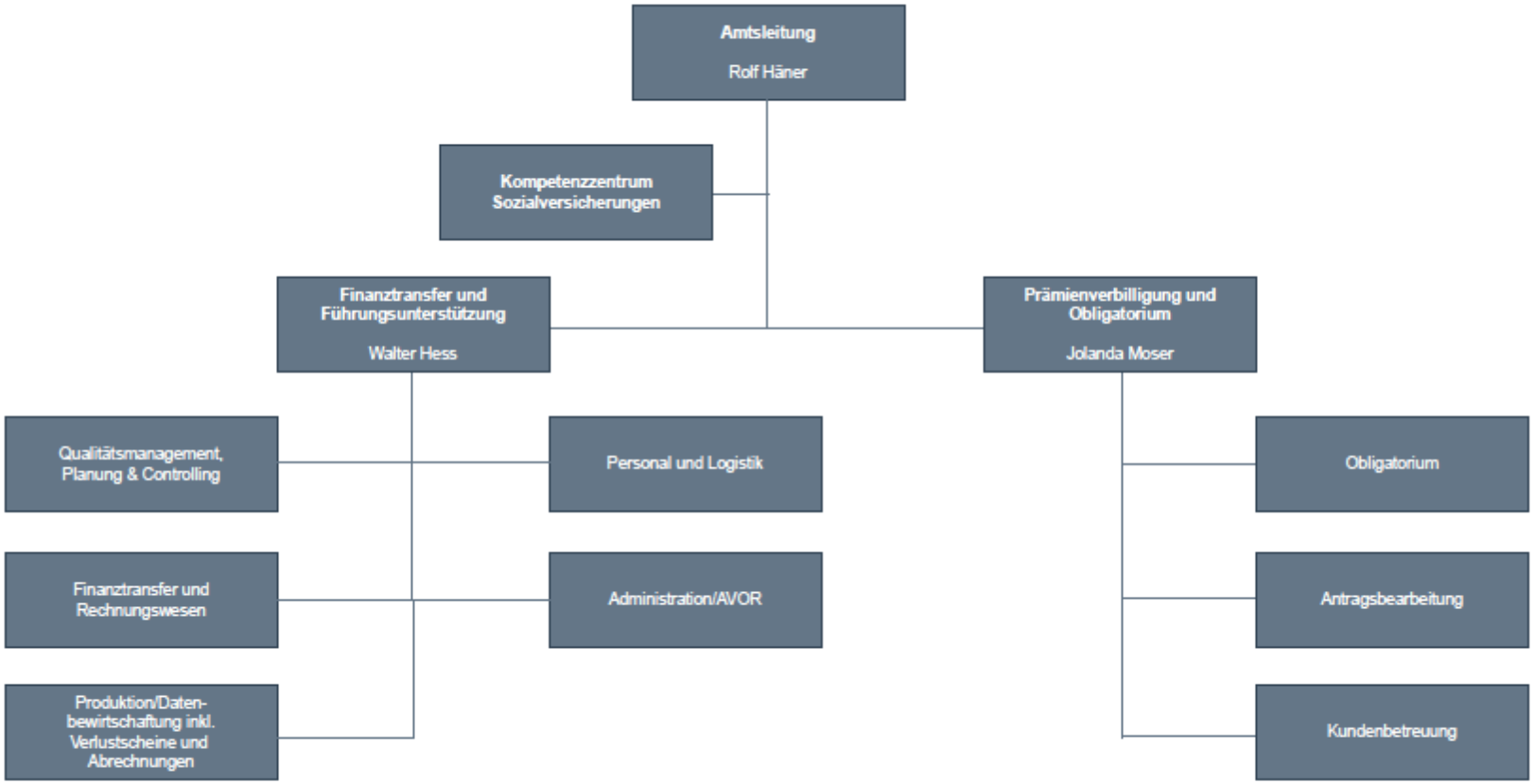

Kantonale Aufgabenerfüllung

Organisationsformen

- **Zentral- und Bezirksverwaltung**
  - Direktionen, Ämter …
  - Verwaltungsregionen/-kreise …

  Art. 92/93 KV

- **Dezentrale Verwaltung**
  - Anstalten, AG's …
  - Private «Beliehene»

  Art. 95 KV
  «andere Träger öffentlicher Aufgaben»

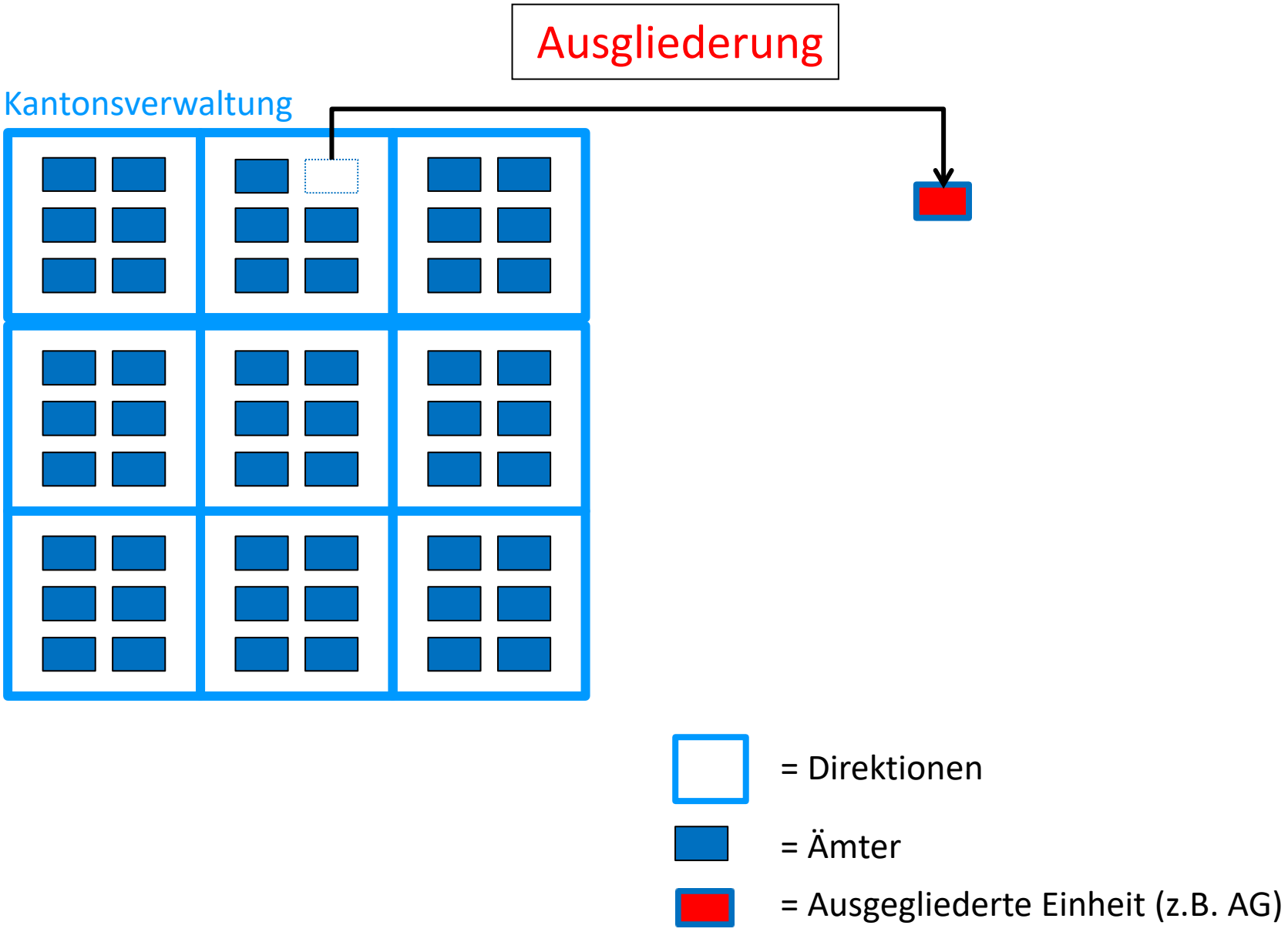
Ausgliederung
Kantonsverwaltung
= Direktionen
= Ämter
= Ausgegliederte Einheit (z.B. AG)

Verwaltung des Kantons Bern

?

Anstalt, AG, Stiftung …?

bls

AG

u b

UNIVERSITÄT BERN

Anstalt

BEDAG

AG

GVB
Wir versichern Ihr Gebäude.

Anstalt

BKW

AG

«Bonjour Mme Allemann,

Une sacrée déconvenue s'est passée.»

Sehr geehrte Damen und Herren vom Anzeiger

Der Anzeiger kam mit SVP-Werbung auf der Frontseite. Ist dies offizielle Werbung oder das Werk des Pöstlers?

Meines Erachtens wird so der Anzeiger mit den amtlichen Veröffentlichungen widerrechtlich für politische Werbung missbraucht.

Deshalb mit Kopie an die Berner Zeitung und den Kanton Bern als Oberaufsicht für faire Wahlen.

Freundliche Grüsse

Der Regierungsrat

- Vertretung des Kantons nach innen und aussen.
- Verantwortung für die Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.
- Planung und Koordination der Tätigkeiten des Kantons.
- Leitung des Vorverfahrens bei Verfassungsänderungen, neuen Gesetzen und Gesetzes-revisionen.
- Festsetzung der Eckwerte der kantonalen Finanzpolitik zu Handen des Grossen Rates fest.

Gemeindegesetz (GG)

vom 16.03.1998 (Stand 01.01.2023)

Art. 74 *Bilanzfehlbetrag*

[1] Der Bilanzfehlbetrag muss innert acht Jahren seit der erstmaligen Bilanzierung abgetragen sein.

[2] Der Bilanzfehlbetrag darf einen Drittel des ordentlichen Jahressteuerertrages nicht übersteigen.

[3] Budgetiert die Gemeinde ein Defizit der Erfolgsrechnung, das nicht durch einen Bilanzüberschuss gedeckt werden kann, weist der Gemeinderat im Finanzplan aus, wie der Bilanzfehlbetrag auszugleichen ist. Der Finanzplan ist dem für die Beschlussfassung über das Budget zuständigen Organ und der **zuständigen Stelle der Direktion für Inneres und Justiz** vorgängig zur Kenntnis zu bringen.

Art. 75 *Sanierungsmassnahmen*

[1] Weist die Gemeinde seit drei Jahren einen Bilanzfehlbetrag aus, erarbeitet sie vor dem Beschluss über das nächste Budget einen Finanzplan mit Sanierungsmassnahmen.

[2] Der Finanzplan mit Sanierungsmassnahmen legt die Abtragung des Bilanzfehlbetrages innerhalb der Frist gemäss Artikel 74 Absatz 1 fest. Er ist **der zuständigen Stelle der Direktion für Inneres und Justiz** zur Kenntnis zu bringen.

Gemeindeverordnung (GV)

vom 16.12.1998 (Stand 01.05.2016)

Art. 65 *Finanzplan bei Bilanzfehlbeträgen*

[1] Budgetiert eine Gemeinde einen Bilanzfehlbetrag oder weist sie einen solchen in der Jahresrechnung aus, enthält der Finanzplan einen Überblick gemäss Artikel 64 Absatz 3 und zeigt zusätzlich auf, wie und innert welcher Frist der Bilanzfehlbetrag ausgeglichen wird.

[2] Die Frist für den Ausgleich darf acht Jahre seit der erstmaligen Bilanzierung des Bilanzfehlbetrags nicht übersteigen.

[3] Der Finanzplan ist bis zum Ausgleich des Bilanzfehlbetrages jährlich dem **Amt für Gemeinden und Raumordnung** mit Kopie an das Regierungsstatthalteramt einzureichen.

[4] Als ordentlicher Jahressteuerertrag im Sinne von Artikel 74 Absatz 2 des Gemeindegesetzes gilt die Gesamtheit der Erträge und Aufwände der letzten genehmigten Jahresrechnung aus

a Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen,
b Gewinn- und Kapitalsteuern juristischer Personen,
c Liegenschaftssteuern,
d Steuerabschreibungen periodischer Steuern.

Gesetz
zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz, GFG)

vom 25.11.2004 (Stand 01.11.2020)

Art. 9 *Verfahren und Zuständigkeiten*

[1] Gemeinden, die sich zusammenschliessen wollen, unterbreiten **der zuständigen Stelle der Direktion für Inneres und Justiz** gemeinsam ein Gesuch um Finanzhilfe.

[2] Die beteiligten Gemeinden werden über die Höhe der zu erwartenden Finanzhilfe informiert.

[3] Die **zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz** bewilligt die Finanzhilfe an die neue Gemeinde im Rahmen der vom Regierungsrat und vom Grossen Rat bereitgestellten Mittel.

[4] Die Verfügung nach Absatz 3 kann mit Beschwerde bei der Direktion für Inneres und Justiz angefochten werden. Deren Entscheid ist kantonal letztinstanzlich.

Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Direktion für Inneres und Justiz (Organisationsverordnung DIJ; OrV DIJ)

vom 18.10.1995 (Stand 01.09.2022)

Art. 12 *Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR)*

Das **Amt für Gemeinden und Raumordnung**

a koordiniert das Gemeindewesen in der kantonalen Verwaltung und besorgt die Geschäfte, welche die Gemeindeorganisation, die Gemeindereformen, die **Gemeindefinanzen**, das Gemeinderecht und die Oberaufsicht über die Gemeinden betreffen, soweit sie nicht einer anderen Verwaltungsstelle zugewiesen sind;

b … *[Aufgehoben]*

c erfüllt die Aufgaben betreffend die Niederlassung und den Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer;

d besorgt die Geschäfte im Bereich der Raumplanung und der Beratung im Baubewilligungswesen, soweit sie nicht einer andern Verwaltungsstelle übertragen sind;

e entscheidet über die Zonenkonformität in der Landwirtschaftszone und über Ausnahmebewilligungen nach den Artikeln 24 bis 24d sowie Artikel 37a RPG;

f erfüllt die Aufgaben der Oberaufsicht des Kantons über die Raumplanung;

g führt das Sekretariat der Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder;

h erfüllt die Aufgaben im Bereich der Pärke von nationaler Bedeutung und des Weltnaturerbes, soweit sie nicht einer anderen Verwaltungsstelle zugewiesen sind;

i bereitet die Gesetzgebung in seinem Aufgabenbereich vor;

k besorgt die Planung, den Vollzug und das Berichtswesen in seinem Bereich betreffend Aufgaben und Mittel;

l bereitet den Antrag an den Regierungsrat betreffend die prioritären Verfahren nach Artikel 2a des Koordinationsgesetzes vom 21. März 1994 (KoG) vor.
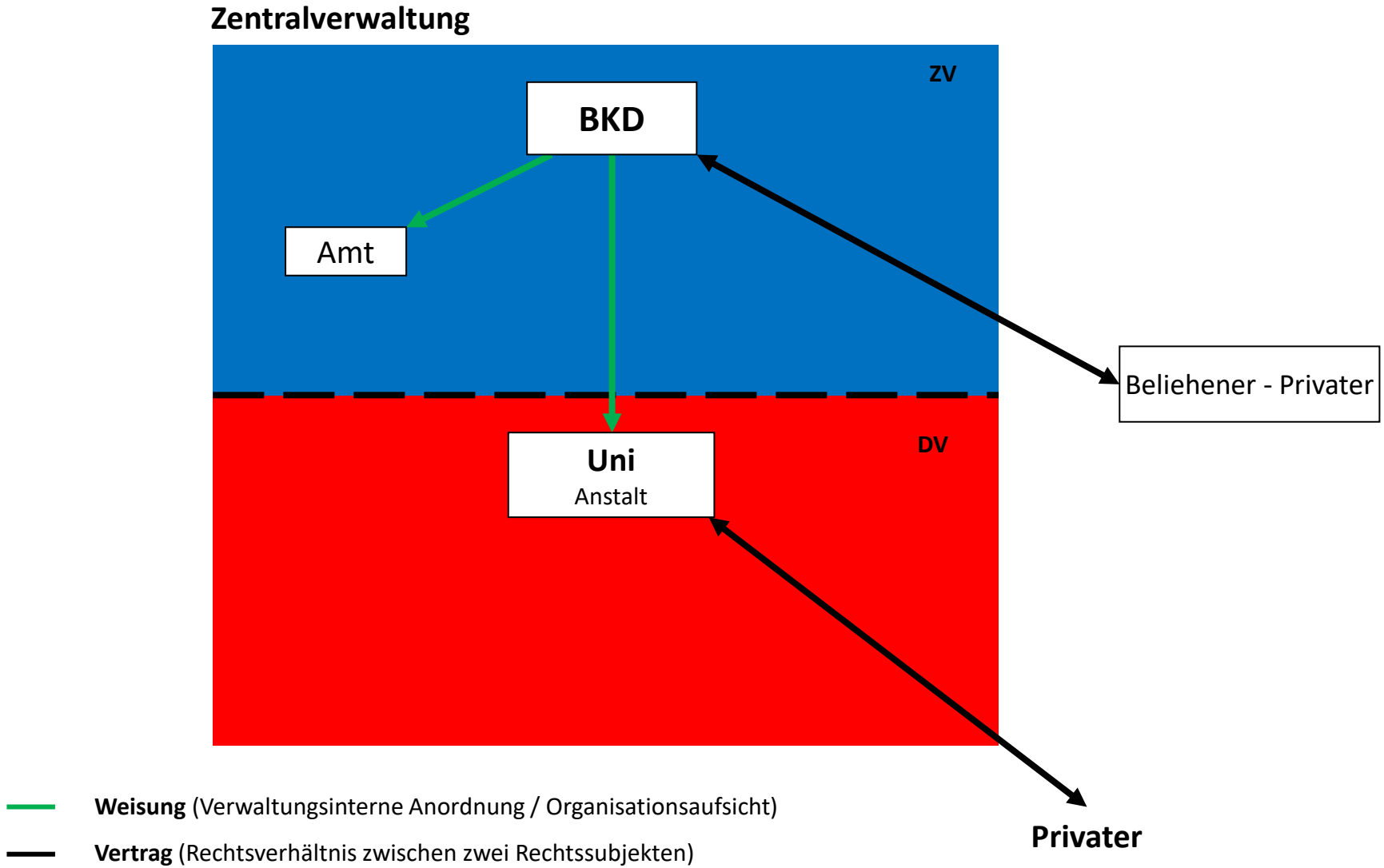
Leistungsvereinbarung - Rechtsnatur